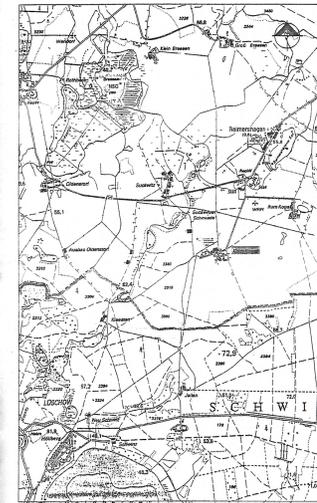


GEMEINDE REIMERSHAGEN ORTSTEIL KIRCH KOGEL

ABRUNDUNGSSATZUNG

M 1:2000

ÜBERSICHT



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

- Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 4 BauGB-Maßnahmengesetz folgende textliche Festsetzungen getroffen:
- Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 1, Flurstücke 27 (anteilig), 17 (anteilig), 10 (anteilig), 5/1 (anteilig) werden als **BauGB-Maßnahmengesetz** in die erweiterte Abbrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbauvorhaben. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
 - Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
 - Die Grünfläche südlich der Dorfstraße Flurstück 5/1 (anteilig) wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Spielanlagen festgesetzt (im Plan gekennzeichnet).

- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles**
- Abbrundungsgrundstücke (gem. § 4 BauGB-Maßnahmengesetz)
 - Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)
 - Zweckbestimmung
 - Spielplatz
 - Baugrenze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Hauptgebäude**
- Nebengebäude
 - abgerissene Gebäude
 - ergründer Gebäudebestand

Auszug aus der Flurkarte

KREIS : Güstrow
GEMEINDE : Reimershagen
GEMARKUNG : Kirch Kogel
FLUR : 2
HERAUSGEBER : Kataster- und Vermessungsamt Güstrow

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2076)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmengesetz § 4 Abs. 2a) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 6. WdOÄndG vom 1. November 1995
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen (Investitionsförderungs- und Wohnbauausweisungsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Hinweise zum Investitionsförderungs- und Wohnbauausweisungsgesetz nach Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Oktober 1994
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauausweisungsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 2130-3)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 55)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 Investitionsförderungs- und Wohnbauausweisungsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern -LNatSchG vom 10. Januar 1992 (GS Meckl.-Vorp.Gl. Nr. 8 7111-1-1)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) Fassung vom 01. 08. 1990

Satzung der Gemeinde Reimershagen - Ortsteil Kirch Kogel

zur Festsetzung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kirch Kogel nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abgrenzungssatzung) in Verbindung mit einer Abbrundung des Ortsteiles Kirch Kogel nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abbrundungssatzung)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Flurstücke, die sich im beiliegenden Übersichtspläne im Maßstab 1 : 2000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kirch Kogel. Der Übersichtspläne ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB-Maßnahmengesetz folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 17 (anteilig), 10 (anteilig), 5/1 (anteilig) werden gem. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz in die erweiterte Abbrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbauvorhaben. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.
- Die Grünfläche südlich der Dorfstraße Flurstück 5/1 (anteilig) wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Spielanlagen festgesetzt (im Plan gekennzeichnet).

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reimershagen hat am 12.12.86 den Entwurf der Abbrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Reimershagen, 11.5.98
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.2.86 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Reimershagen, 11.5.98
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Der Entwurf der Abbrundungssatzung hat in der Zeit vom 19.2.86 bis zum 5.3.86 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können worden.
Reimershagen, 11.5.98
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der logischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, das eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
Reimershagen, Siegel
Der Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.4.89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Reimershagen, 11.5.98
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Die Abbrundungssatzung wurde am 29.4.89 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Reimershagen, 11.5.98
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.05.89 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Reimershagen, 17.6.89
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsantragenden Bestand der Gemeindevertretung vom 21.06.89 (Art. 10) durch die nachfolgende Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...
Reimershagen, 17.6.89
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Die Satzung, bestehend aus der Protokollzeichnung und dem Satzungsprotokoll, wird hiermit ausgefertigt.
Reimershagen, 17.6.89
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.
- Die Erstellung der Genehmigung der Abbrundungssatzung sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden im Rathaus eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind im Rathaus vom 15.6.89 bis zum 30.06.89 ausser-Wahlzeit öffentlich bekanntgemacht worden.
In der Bauzeichnung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verboten und Formvorschriften und der Abweisung sowie auf die Flurstücken (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 o Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 16.6.89 in Kraft getreten.
Reimershagen, 17.6.89
Der Bürgermeister
i. V. K. K. K.

GEMEINDE REIMERSHAGEN ORTSTEIL KIRCH KOGEL KREIS GÜSTROW-LAND LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

PLANART: ABRUNDUNGSSATZUNG M 1:2000
PLANVERFASSTER: ARCUS Planung + Beratung Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus
Niederlassung Güstrow Friedrich-Engels-Str. 42 18773 Güstrow Telefon 0384318310 Telefax 03843183110
AUFTRAGGEBER: Gemeindeverwaltung Reimershagen 18276 Reimershagen
PLANANGESTAND: 3/1998

